

**Zeitschrift:** Schweizer Revue : die Zeitschrift für Auslandschweizer  
**Herausgeber:** Auslandschweizer-Organisation  
**Band:** 32 (2005)  
**Heft:** 4

**Rubrik:** EDA Informationen

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 15.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**



## Einheitliches Erscheinungsbild für die Bundesverwaltung

**Im Frühjahr 2005 hat der Bundesrat das neue Bundeslogo vorgestellt. Die Umsetzung soll rund 25 Millionen Franken kosten und bis Ende 2006 innerhalb der Bundesverwaltung abgeschlossen sein.**

Das neue einheitliche Logo der Bundesverwaltung besteht aus dem Schweizer Wappen und dem

Schriftzug «Schweizerische Eidgenossenschaft» in den vier Landessprachen Deutsch, Französisch, Italienisch und Rätoromanisch. Bis zum Ende des kommenden Jahres soll die einheitliche Wort-Bild-Marke auf allen gedruckten und elektronischen Produkten abgebildet sein. Nicht Bestandteil der Wort-Bild-Marke sind zusätzliche Sprachversionen sowie die Bezeichnung von Departement, Bundesamt oder Dienststelle.

Das neue Erscheinungsbild ist das Resultat eines Wettbewerbs. Sieger waren die Arbeitsgemeinschaft «CI Programm» aus

Zürich und «Definitiv Design» aus Bern. Dieses Team wird gemeinsam mit der Bundeskanzlei den künftigen Auftritt der Eidgenossenschaft ausarbeiten. Das neue Erscheinungsbild soll bis Ende 2006 stufenweise in den Departementen und Ämtern eingeführt werden.

Für die Umsetzung des einheitlichen Erscheinungsbildes wird mit externen Kosten in der Höhe von 9 Millionen Franken und internen Kosten von 16 Millionen Franken gerechnet; gleichzeitig soll dessen Einführung jährlich wiederkehrende Einsparungen von rund 7 Millionen Franken ermöglichen.

Mit dem neuen Auftritt will der Bundesrat die Transparenz staatlicher Leistungen verbessern, durch die Standardisierung Kosten einsparen, das Zusammengehörigkeitsbewusstsein der Mitarbeitenden stärken sowie die Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Verwaltungseinheiten vereinfachen.

Die Bundeskanzlei wurde ferner beauftragt, bestehende unsystematische Bezeichnungen von Organisationseinheiten zu benennen und mit den betroffenen Departementen und Ämtern Änderungsvorschläge auszuarbeiten. Dabei sollen Bezeichnungen in Englisch wie beispielsweise «swissmint» (die offizielle Münzstätte der schweizerischen Eidgenossenschaft) und Benennungen ohne klar erkennbaren Bezug zur Bundesverwaltung ausgemerzt werden.

BDK

## Seit 1. Juli 2005 werden Zinsen besteuert

**Am 1. Juli 2005 ist das Zinsbesteuerungsabkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Gemeinschaft in Kraft getreten. Das Abkommen regelt den Steuerrückbehalt auf Zinszahlungen, die durch in der Schweiz gelegene Zahlstellen ausgerichtet werden.**

Seit 1. Juli 2005 werden auf Zinserträge aus nichtschweizerischen Kapitalanlagen im Regelfall Abzüge vorgenommen, sofern der Empfänger dieser Zinszahlungen Wohnsitz in einem EU-Mitgliedstaat hat. Das Abkommen wird folglich auch auf Auslandschweizer, die Zinserträge aus nichtschweizerischen Finanzquellen über schweizerische Zahlstellen erhalten, angewendet.

Der Satz dieser Abzüge respektive Steuerrückbehalte beträgt bis 30. Juni 2008 15 Prozent, ab 1. Juli 2008 20 Prozent und ab 1. Juli 2011 35 Prozent.

Berechnungsgrundlage für die Abzüge bildet grundsätzlich der Bruttozinsbetrag, doch werden andere Steuern und Rückbehalte als der vom Zinsbesteuerungsabkommen vorgesehene Steuerrückbehalt auf dieselbe Zinszahlung mit dem Betrag des Steuerrückbehalts verrechnet. Von den Einnahmen führt die Schweiz 75 Prozent an den Wohnsitzstaat



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

### INITIATIVEN

Seit der letzten Ausgabe sind keine neuen Initiativen eingereicht worden. Unter der Seite [www.admin.ch/ch/d/pore/vi/visio.html](http://www.admin.ch/ch/d/pore/vi/visio.html) können Sie die Unterschriftenbogen der hängigen Initiativen herunterladen. BDK

### INITIATIVE: KEINE LÄRMBELASTUNG DURCH KAMPFJETS

Der Verein Helvetia Nostra sowie die gemeinnützige Fondation Franz Weber haben die Eidgenössische Volksinitiative «Gegen Kampffjetlärm in Tourismusgebieten» lanciert. Das Volksbegehren verlangt, dass in Friedenszeiten keine militärischen Übungen mit Kampffjets in touristisch genutzten Erholungsgebieten durchgeführt werden dürfen. Die Volksinitiative hat die Änderung der schweizerischen Bundesverfassung zur Folge: Artikel 74a (Lärmschutz) soll neu in die Bundesverfassung eingefügt werden.

Die Initiative sieht vor, die schweizerischen Naherholungsgebiete vom Lärm militärischer Übungsflüge zu schützen. Sie richtet sich aber im Speziellen auch gegen die von der schweizerischen Luftwaffe geplante Erhöhung der Flugeinsätze im Berner Oberland.

Es gelte, die Lebensqualität sowohl für Mensch wie Tier in den betroffenen Touristenregionen zu erhalten. Ferner solle die Schweiz als Feriendland weiterhin attraktiv bleiben und dadurch ein Beitrag an den Schweizer Tourismus geleistet werden.

BDK

### URNENGANG

Eidgenössische Volksabstimmung vom 25. September 2005  
Bundesbeschluss vom 17. Dezember 2004 über die Ausdehnung des Personenfreizügigkeitsabkommens auf die neuen EU-Mitgliedländer und über die Revision der flankierenden Massnahmen.

BDK

Inserat

**swissworld.org**  
Your Gateway to Switzerland



## Pass-Info

### In die USA reisen ohne Visum? Aber sicher – mit dem Pass 03!

Denken Sie daran: Die USA lassen Sie gemäss geltenden Einreisebestimmungen auch nach dem 26. Oktober 2005 ohne Visum einreisen, wenn Sie einen Schweizer Pass vom aktuellen Modell 03 haben, der vor diesem Datum ausgestellt wurde.

Den Pass bestellen Sie ganz einfach bei der für Sie zuständigen Schweizer Vertretung. Tun Sie es so früh wie möglich, spätestens aber Ende August. Wenn Sie zu spät kommen, und die USA an ihrem Termin festhalten, müssen Sie nach dem 26. Oktober für eine Reise in oder durch die USA ein Visum beantragen.

**Hotline: +41 800 820 008** EJPD - 2005/1

des Zinsempfängers ab, die restlichen 25 Prozent gehen an den Schweizer Fiskus (so genanntes Revenue-Sharing).

Als Zahlstellen gelten schweizerische Bankinstitute, Vermögensverwalter, aber auch Betriebe, die im Rahmen ihrer Tätigkeit Vermögenswerte verwalten und verzinsen.

Die Zinsempfänger haben die Möglichkeit, an Stelle des Steuerrückhalts ihre Zinserträge freiwillig melden zu lassen. Die Zahlstelle übermittelt in der Folge diese Meldung der Eidgenössischen Steuerverwaltung in Bern. Diese leitet sie dem Fiskus des Mitgliedstaates weiter, in dem der Zinsempfänger ansässig ist.

Mehr Informationen zur Zinsbesteuerung unter [www.estv.admin.ch](http://www.estv.admin.ch), (Rubrik «EFD-Schwerpunkte»), [www.europa.admin.ch](http://www.europa.admin.ch) (Rubrik «Bilaterale Abkommen II»).

GABRIELA BRODBECK  
AUSLANDSCHWEIZERDIENST/EDA

<sup>1</sup> Auf schweizerische Kapitalanlagen wird in der Regel die schweizerische Verrechnungssteuer erhoben.

## Erfassungszentren für biometrischen Schweizer Pass stehen fest

**Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement hat am 17. Mai 2005 die Erfassungszentren für biometrische Schweizer Pässe bestimmt. Insgesamt wird es im Rahmen des fünf Jahre dauernden Pilotprojektes 16 solcher Zentren geben: acht in der Schweiz und acht im Ausland. Frühestens ab September 2006 können Pässe mit biometrischen Daten ausgestellt werden.**

Schweizweit befinden sich die Standorte der Erfassungszentren in den Kantonen Aargau, Bern, Basel-Stadt, Graubünden, St. Gallen, Tessin, Zürich und Waadt. Sie decken alle Sprachregionen der Schweiz ab.

Folgende acht schweizerischen Vertretungen sind als Erfassungszentren von biometrischen Daten für Auslandschweizer bestimmt worden: Paris, Frankfurt, London, New York, Toronto, São Paulo, Hongkong und Sydney.

Die biometrischen Daten zur Ausstellung eines solchen Passes können unabhängig vom Wohnsitz des Gesuchstellers in einem der Zentren erfasst werden. Das bedeutet, dass Auslandschweizer auch während eines Aufenthaltes in der Schweiz ihre biometrischen Daten bei den kantonalen Erfassungszentren erfassen lassen können. In Bezug auf die Einreichung des Gesuchs und die Identitätsabklärung gelten die bisherigen Bestimmungen weiter. Grundsätzlich ist die Vertretung zuständig, bei der eine Person immatrikuliert ist.

### Pass 03 frühzeitig bestellen

Wir haben in den letzten Ausgaben der «Schweizer Revue» darauf hingewiesen, dass sich am Verfahren für die Ausstellung des aktuellen Schweizer Passes (Modell 03) nichts ändert. Für in die USA reisende Auslandschweizer gilt zu wissen, dass nach den Bestimmungen der USA Inhaber eines maschinen-

lesbaren Passes 03, der vor dem 26. Oktober 2005 ausgestellt wurde, auch nach diesem Datum ohne Visum in die USA ein- oder durchreisen können. Beantragen Sie deshalb rechtzeitig einen neuen Ausweis!

Weitere Angaben zum Thema «Schweizer Pass» finden Sie in den Ausgaben 1/05, 2/05 und 3/05 der «Schweizer Revue» ([www.revue.ch](http://www.revue.ch)) sowie unter [www.fedpol.ch](http://www.fedpol.ch), Rubrik «Brennpunkt». Das Bundesamt für Polizei hat eigens zu diesem Thema eine Hotline eingerichtet. Sie wird zwischen 9 und 12 Uhr sowie 14 und 17 Uhr (schweizerische Uhrzeit) unter der Nummer +41 800 820 008 bedient.

Verbindliche Auskünfte über die Einreise in die USA sind nur unter [www.unitedstatesvisas.gov](http://www.unitedstatesvisas.gov), [www.dhs.gov/us-visit](http://www.dhs.gov/us-visit) oder bei den nächsten US-Vertretungen erhältlich.

GABRIELA BRODBECK  
AUSLANDSCHWEIZERDIENST/EDA

Inserate

## Weltweite Krankenversicherung

➔ Ab 90 EURO monatlich

➔ Versicherer Allianz Worldwide Care

Info: [www.auslandsschweizer.com](http://www.auslandsschweizer.com) oder

A & S GmbH, Rudolf-Diesel-Str. 14

D-53859 Niederkassel, Tel:++49 (0)228 45953-0 Fax:-33



## DAVOS SCHWEIZERISCHE ALPINE MITTELSCHULE

- Öffentliche Mittelschule mit Internat (Mädchen und Knaben)
- Individuelles Lerncoaching
- Gymnasium (ab 7. Schuljahr)
- Geregelte Studienzeiten
- Handelsmittelschule (mit Berufsmatura)
- Zahlreiche Sommer- und Wintersport-Möglichkeiten

Informationen: Telefon 081 410 03 11, Fax 081 410 03 12, [www.samd.ch](http://www.samd.ch) • [info@samd.ch](mailto:info@samd.ch)